**Textbausteine**

Um den Gemeinden eine Hilfestellung zu leisten, formulieren wir in der Folge einige Textbausteine, die je nach Bedarf und Situation als Auflage in die Baubewilligungen aufgenommen werden können.

**Kleine Baustellen**

**(zB Neubauten von Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser als einzelne Bauprojekte, Umbauten, Aufbauten , Anbauten)**

*Die Lärmemissionen während der Bauphase sind gemäss der Baulärm-Richtlinie des BAFU vom 24. März 2006 zu begrenzen. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen relevant:*

* *Lärmintensive Bauarbeiten sind auf 8 Stunden pro Tag (7 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr) zu begrenzen.*
* *Es sind Maschinen und Geräte einzusetzen, die dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.*
* *Stationär eingesetzte Geräte und Maschinen sind möglichst abgeschirmt aufzustellen.*
* *Die Nachbarschaft ist in geeigneter Weise über die Bautätigkeit zu informieren.*

**Baustellen mit erheblichem Anteil lärmintensiver Bauarbeiten**

**(zB Umfangreiche Abbrucharbeiten, aufwändige Felsabbrüche, Pfählungen)**

*Die Baulärm-Emissionen sind gemäss Baulärm-Richtlinie des BAFU vom 24. März 2006 zu begrenzen. Die konkreten Massnahmen für die „lärmintensiven Bauarbeiten“ und die „lärmige Bauphase“ sind anhand der massgebenden Massnahmenstufe zu wählen und umzusetzen.*

*Unter den Begriff „lärmintensive Bauarbeiten“ fallen folgende Arbeiten: Belagsabbruch, Betonabbruch, Bohren, Spitzen, Sprengen, Rammen, Fräsen, Trennen, lärmintensives Schlagen, Helikoptereinsätze. Die übrigen Arbeiten fallen unter die „lärmige Bauphase“.*

*Die „lärmige Bauphase“ ist von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu beschränken. Auf Gesuch mit Begründung hin kann diese Zeit ausnahmsweise bis 19.00 Uhr ausgedehnt werden. Ein diesbezügliches Gesuch ist an die Gemeinde zu stellen.*

*Für die Erledigung von „lärmintensiven Bauarbeiten“ auf Baustellen gelten folgende Arbeitszeiten:*

*Massnahmenstufe A 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr*

*Massnahmenstufe B 07.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr*

*Massnahmenstufe C 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr*

**Grossbaustellen**

**(zB Überbauung von grossflächigen Gestaltungs- / Bebauungsplangebieten)**

*Die Baulärm-Emissionen sind gemäss Baulärm-Richtlinie des BAFU vom 24. März 2006 zu begrenzen. Die konkreten Massnahmen für die „lärmintensiven Bauarbeiten“ und die „lärmige Bauphase“ sind anhand der massgebenden Massnahmenstufe zu wählen und umzusetzen.*

*Unter den Begriff „lärmintensive Bauarbeiten“ fallen folgende Arbeiten: Belagsabbruch, Betonabbruch, Bohren, Spitzen, Sprengen, Rammen, Fräsen, Trennen, lärmintensives Schlagen, Helikoptereinsätze. Die übrigen Arbeiten fallen unter die „lärmige Bauphase“.*

*In einem Baulärm-Konzept sind die konkreten Massnahmen aus der Baulärm-Richtlinie, gestützt auf die relevante Massnahmenstufe, aufzuzeigen. Die zur Submission eingeladenen Bauunternehmer haben bereits zum Zeitpunkt ihrer Offerte über dieses Baulärmkonzept in Kenntnis zu sein!*

**Baustellen im Siedlungsgebiet mit Pfählungen für Fundation und/oder Spundwänden für die Baugruben-Entwässerung/-Sicherung**

*Spundwände, Fundationspfähle usw. dürfen wegen der starken Lärmemissionen nicht geschlagen, sondern müssen mittels einer alternativen Methode in den Boden getrieben bzw. verbaut werden (vibrieren, bohren, pressen). Auf schriftliches Gesuch hin und unter Beilage eines geologischen Gutachtens, kann die Gemeinde Ausnahmen gestatten.*